
S 18 KR 382/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 382/98
Datum	04.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 130/02
Datum	10.04.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÄnchen vom 4. April 2002 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Kostenerstattung fÄr eine Elektroakupunktur nach Voll.

Die am 1955 geborene KlÄgerin, eine arbeitslose Diplom-Ingenieurin, die von Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe lebt, war bei der Beklagten bis 31.12.1999 pflichtversichert.

Sie beantragte bei der Beklagten am 12.11.1997 die Bewilligung einer Zahnmaterialtestung nach der Methode "Elektroakupunktur nach Voll". Die Beklagte bat die KlÄgerin mit Schreiben vom 17.11.1997 um nÄhere Angaben. Die KlÄgerin lieÄ die Testung sowie eine kinesiologische Untersuchung am 25.11.1997 durchfÄhren und beantragte am 08.12.1997 hierfÄr Kostenerstattung in HÄhe von 200,00 DM. Der von der Beklagten gehÄrte

ausreichenden Entschuldigung der KlÄgerin nicht zu verlegen ([Â§ 110 SGG](#)).

Die Berufung ist unbegrÄndet.

Einem Anspruch auf Kostenerstattung, der sich nach Lage des Falles allein nach [Â§ 13 Abs.3](#) Sozialgesetzbuch V richtet, steht zunÄchst entgegen, dass GrÄnde fÄr eine Unaufschiebbarkeit der Leistung nicht ersichtlich sind.

Ferner ist hier zu berÄcksichtigen, dass die "Elektroakupunktur nach Voll" dem Wirtschaftlichkeitsgebot der gesetzlichen Krankenversicherung ([Â§ 12 Abs.1 SGB V](#)), insbesondere dem Teilgebot der ZweckmÄÄigkeit der Leistungen, nicht entspricht. Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in den sog. NUB-Richtlinien (i.d.F. vom 04.12.1990, BArBl.2/1991 S.33; nunmehr BUB-Richtlinien) in Anlage 2 Nr.1 die "Elektroakupunktur nach Voll" als Methode aufgefÄhrt, die fÄr eine ausreichende, zweckmÄÄige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter BerÄcksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. Damit kommt eine Kostenerstattung zu Lasten der Beklagten nicht in Frage (Bundessozialgericht (BSG) vom 16.09.1997, [BSGE 81, 73](#)). Die von der KlÄgerin vorgelegte Rechnung Äber der "Elektroakupunktur nach Voll" entspricht auÄerdem nicht den Anforderungen an eine korrekte Rechnungsstellung ([Â§ 12 Abs.2 GOÄ](#)), so dass auch aus diesem Grunde ein Anspruch aus [Â§ 13 Abs.3 SGB V](#) ausscheidet (BSG vom 23.07.1998 [SozR 3-2500 Â§ 13 Nr.17](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024